

Statuten

“Rübezahl17 – Verein zur Förderung der Ernährungssouveränität und gesellschaftspolitischen Entwicklung am Hernalserspitz“

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Rübezahl17 – Verein zur Förderung der Ernährungssouveränität und gesellschaftspolitischen Entwicklung am Hernalserspitz
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt die Förderung von:

- (1) Schutz der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft und dem nicht nachhaltigen Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln;
- (2) Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits- und Ernährungsbewusstseins.
- (3) Förderung der Produktion biologischer Produkte und Erhalt der regionalen Sortenvielfalt.
- (4) Vernetzung in der Nachbarschaft (Förderung der „Grätzlbildung“)

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Diskussionsveranstaltungen;
 - b) Seminare;
 - c) Publikationen;
 - d) Aktionen;
 - e) Veranstaltungen;
 - f) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums;
 - g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen;
 - h) Workshops;
 - i) Kooperationen mit Biobäuerinnen/Biobauern;
 - j) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsumentinnen/Konsumenten und biologisch arbeitenden Betrieben;
 - l) Ermöglichung eines direkten Zugangs der Mitglieder zu biologischen Lebensmitteln
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen;
 - b) Sachspenden;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen;
 - d) ehrenamtliche Arbeitsleistungen;
 - e) Schenkungen;
 - f) Erbschaften;
 - g) Mitgliedsbeiträge;
 - h) Betrieb von Lagern und Verarbeitungsräumen zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und Abhaltung von Workshops;
 - i) Einschreibgebühr

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen und die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgen. Eine partizipative Beteiligung an der Vereinsarbeit wird vorausgesetzt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt.
- (3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Plenum festzusetzenden monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (4) Das Plenum kann in der Vereinspraxis (siehe § 9 (2)) weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Einschreibgebühr, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt auf Antrag laut Vereinspraxis (siehe § 9 (2)), frühestens jedoch mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Beitrags.

§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (2) genannten.
- (3) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.
- (3) Ein Austritt muss dem Plenum bekanntgegeben werden. Das Nähere bestimmt die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)).
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen seinen gemäß Statuten oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
- (5) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit. Das Nähere bestimmt die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)).

III. Rechtsverhältnisse der Mitglieder / Haftung

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied soll im Sinne des genannten Vereinszwecks tätig sein.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied soll vor allem durch seine persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (4) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere bestimmt die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)).
- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereins.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht/Stimmrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

IV. Strukturen des Vereins

§ 9 Organe und Instrumente des Vereins:

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Koordinationsteam, das Plenum, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Vereinspraxis besteht aus aktuell gültigen Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

§ 10 Konsensentscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsensentscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- (1) Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der bei Mitgliederversammlungen und Plena anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- (2) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
- (3) Stimmabgaben sowie Einwände in schriftlicher sowie elektronischer Form werden bei Konsensentscheidungen grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- (4) Kann kein Konsens gefunden werden stehen 2 Möglichkeiten offen:
 - (a) Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsens eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.
 - (b) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsens eine Vertagung beschlossen werden.
- (5) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren einberufen werden, allerdings sofort, wenn das gesamte Koordinationsteam geschlossen zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt das Koordinationsteam und neue Mitglieder des Koordinationsteams im Konsens wobei die KandidatInnen kein Stimmrecht besitzen.
- (3) Sie hat außerdem das Recht, das Koordinationsteam oder einzelne Mitglieder des Koordinationsteams ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
 - a) das Koordinationsteam,
 - b) das Plenum,
 - c) die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer,
 - d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Koordinationsteam schriftlich einfordern. Im Falle von d) muss das Koordinationsteam die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein durch einen Konsensbeschluss aufzulösen.

§ 12 Koordinationsteam

(1) Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.

(2) Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt zwei Jahre.

(3) Das Koordinationsteam setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

(4) Das Koordinationsteam umfasst folgende Funktionen: eine Sprecherin/einen Sprecher, eine Kassierin/einen Kassier, eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

(5) Besteht das Koordinationsteam aus mehr als drei Personen, besteht die Möglichkeit StellvertreterInnen für die in § 12 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung der Sprecherin/des Sprechers, der Kassierin/des Kassiers oder der Schriftführerin/des Schriftführers deren/dessen besondere Obliegenheiten übernehmen.

(6) Dem Koordinationsteam obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

(7) Die Tätigkeit des Koordinationsteams kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)) oder Vetoentscheide, weiter eingeschränkt beziehungsweise definiert werden.

(8) Das Koordinationsteam trifft Entscheidungen im Konsens.

(9) Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Koordinationsteams eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten im Konsens getroffene Plenumsbeschlüsse – soweit erforderlich – auch als Koordinationsteamsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte des Koordinationsteams anwesend ist.

(10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, als Kandidatin/ Kandidat vorgeschlagen zu werden oder sich selber vorzuschlagen.

(11) Über die Aufnahme von Kandidatinnen/Kandidaten im laufenden Geschäftsjahr entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt das Koordinationsteam neu.

(12) Das Koordinationsteam besitzt das Recht, das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Koordinationsteams

(1) Die Mitglieder des Koordinationsteams führen gleichberechtigt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten nach außen.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Koordinationsteams.

Geldangelegenheiten, (Vermögenswertliche) Dispositionen werden direkt von dem Kassier/der Kassiererin bearbeitet.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Koordinationsteams erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.

(4) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Koordinationsteams.

(5) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Plenum

1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen eine Vertreterin/ein Vertreter) sowie Interessierte-(diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.

(2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(5) Plena finden regelmäßig, mindestens aber einmal in zwei Monaten statt.

(6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis (siehe § 9 (2)) festgelegten Termin/Wochentag.

(7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ordentliche Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Anwesenden nicht dem Koordinationsteam angehört. Mindestens eine der anwesenden Personen muss dem Koordinationsteam angehören.

(8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Wahl zusätzlicher Mitglieder des Koordinationsteams während der laufenden Funktionsperiode des Koordinationsteams.

2. Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Koordinationsteams.

Mitglieder des Koordinationsteams sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.

3. Das Plenum beauftragt das Koordinationsteam oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereins nach außen, und kann diese Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.

4. Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es entscheidet weiters über die genaue Aufgabenverteilung im Koordinationsteam.

5. Das Plenum setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.

6. Das Plenum entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls Standardprozeduren dafür fest.

7. Das Plenum erlässt und ergänzt gegebenenfalls die Vereinspraxis (siehe § 9 (2)), die auf jeden Fall Beschlüsse zu den Absätzen 8.3-8.6 des vorliegenden Paragraphen umfasst.

(9) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsens.

(10) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 RechnungsprüferInnen

(1) Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung (Plenums) - angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Koordinationsteam hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können bei Gefahr im Verzug die Mitgliederversammlung oder das Plenum einberufen.

§ 16 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern das von einer der Parteien gewünscht wird.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Koordinationsteam zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter namhaft macht.

Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/ Vorsitzenden ins Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Verwendung dieses Vermögens den in § 2 definierten Vereinszielen entsprechen muss. Es dürfen keine Vereine, Initiativen, Gruppen oder Personen unterstützt werden, sie sexistische, rassistische, diskriminierende oder umweltzerstörerische Absichten und/oder Praktiken unterstützen.

(4) Das letzte Koordinationsteam hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung, der Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13

(1) VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13 (2) VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.